

Friedrich-Anton-von-Heinitz-Gymnasium

Rüdersdorf bei Berlin



- Schülerversretung -

Geschäftsordnung



Präambel

Die Schülerversretung des Friedrich-Anton von Heinitz Gymnasiums gibt sich als Grundlage ihrer Arbeit folgende Geschäftsordnung.

§1 Zusammensetzung der Schülerversretung

Die Schülerversretung setzt sich aus je zwei gewählten Sprecher/innen aus jeder Klasse bzw. jedem Tutorium, dem von allen Schülerinnen und Schülern direkt gewählten Schülersprecher und seinen zwei Stellvertreter/innen sowie je zwei Beisitzer/innen aus der Lehrer- und der Elternkonferenz zusammen.

§2 Vorstand der Schülerversretung

- (1) Der Vorstand der Schülerversretung setzt sich aus dem von allen Schülerinnen und Schülern direkt gewählten Schülersprecher, seinen zwei Stellvertreter/innen und den acht Jahrgangssprecher/innen zusammen.
- (2) Er ist für die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Schülerversretung sowie für die Koordination der weiteren Arbeit der Schülerversretung verantwortlich.

§3 Jahrgangskonferenzen

- (1) In jeder Klassenstufe wird eine Jahrgangskonferenz gebildet.
- (2) Abweichend von (1) wird in den Klassenstufen 5 und 6 eine gemeinsame Jahrgangskonferenz gebildet.
- (3) Die Jahrgangskonferenzen setzen sich zusammen aus dem/der JahrgangssprecherIn, seinem /seiner StellvertreterIn und den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und ihren StellvertreterInnen aller zum Jahrgang gehörenden Klassen.
- (4) Die Jahrgangskonferenzen werden vom Jahrgangssprecher einberufen.
- (5) In den Jahrgangskonferenzen werden jahrgangsinterne Themen besprochen und Lösungsvorschläge erarbeitet, die in der Schülerversretung besprochen werden.

§4 Sitzungen der Schülerversretung

- (1) Die Schülerversretung soll sich mindestens ein Mal im Monat treffen.
- (2) Die Schülerversretung beschließt für jedes Schulhalbjahr einen Sitzungsplan, in dem die regulären Sitzungstermine festgeschrieben sind.
- (3) Der Sitzungsplan muss im Schulhaus öffentlich ausgehängt werden. Jede Sitzung soll darüber hinaus eine Woche vorher nochmals durch einen Aushang sowie kurz vorher durch eine Durchsage angekündigt werden.

(4) Zu jeder Sitzung soll eine Tagesordnung festgelegt werden, die mit der Ankündigung veröffentlicht wird. Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden.

(5) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll geschrieben werden, in dem stichpunktartig die Ergebnisse der Besprechungen festgehalten werden. Das Protokoll muss im Schulhaus öffentlich ausgehängt werden.

(6) Alle interessierten Schülerinnen und Schüler können als Gäste an den Sitzungen der Schülervertretung teilnehmen und sich an den Diskussionen beteiligen.

(7) Die Klassen- und Tutoriumssprecher haben die Pflicht auf diese Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen hinzuweisen. Außerdem muss ein Aushang im Schulhaus über die Möglichkeit informieren.

§5 Arbeit der Schülervertretung

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sollen vor einer Sitzung über die zu besprechenden Themen informiert werden, damit sie sich auf die Diskussion vorbereiten und ggf. schon in ihren Klassen und Tutorien vorbesprechen können.

(2) Um einzelne Themen intensiver zu behandeln, kann die Schülervertretung Arbeitsgruppen bilden, die das Problem in kleinerer Runde diskutieren und einen Lösungsvorschlag erarbeiten. Dieser wird dann der gesamten Schülervertretung vorgestellt.

(3) Die von der Schülervertretung in die Schulkonferenz, den Kreisschülerrat, die Lehrerkonferenz und die Elternkonferenz gewählten Delegierten sollen der Schülervertretungen regelmäßig über die Arbeit in ihren Gremien berichten.

§6 Beschlüsse der Schülervertretung

(1) Über alle Dinge, die alle oder mehrere Klassenstufen betreffen, muss die gesamte Schülervertretung abstimmen.

(2) Alle Dinge, die nur einzelne Klassenstufen betreffen, kann die entsprechende Jahrgangskonferenz gemeinsam mit dem Vorstand der Schülervertretung beschließen.

(3) Dinge, die nur kleinere Gruppen von Schüler/innen betreffen oder die besonders eilig sind, kann der Vorstand der Schülervertretung beschließen. Ein solcher Beschluss muss von der Schülervertretung nachträglich bestätigt werden.

(4) Für alle Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig.

§7 Berufung von Mitgliedern

(1) Die Schülervertretung kann auf Antrag Mitglieder berufen. Die Berufung von Mitgliedern darf nur unter begründeten Umständen erfolgen.

(2) Für eine Berufung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§8 Schülersprecher

(1) Der von allen Schülerinnen und Schülern direkt gewählte Schülersprecher ist der Vorsitzende der Schülervertretung.

(2) Er entscheidet allgemein über die Arbeit der Schülervertretung.

(3) Er muss in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Schülervertretung betreffen, informiert werden.

(4) Ist der Schülersprecher abwesend, übernehmen seine Stellvertreter/innen seine Aufgaben. Sie müssen sich nach Möglichkeit mit dem Schülersprecher absprechen, auch wenn dieser nicht anwesend ist.

§9 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt solange, bis sich die Schülerversammlung in freier und eigener Entscheidung eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann in dieser Zeit von der Schülerversammlung geändert werden.
- (3) Zum Ändern dieser Geschäftsordnung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gesamten Schülerversammlung notwendig.